

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der
Gemeinden im Thüringer Holzland**

**(GS-EWS)
vom 24.03.2004**

Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung seiner öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Entwässerungseinrichtungen Grundgebühren und von an die zentrale Entwässerungseinrichtung anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, von an die dezentrale Entwässerungseinrichtung anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von an die zentrale und dezentrale Entwässerungseinrichtung anschließbaren Grundstücken Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 4 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere

Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt

- a) für Grundstücke, die ohne Vorklärung der Abwässer in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung einleiten (Volleinleiter) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

2,5 m ³ /h	46,00 Euro/Jahr
6 m ³ /h	110,40 Euro/Jahr
10 m ³ /h	184,00 Euro/Jahr
15 m ³ /h	276,00 Euro/Jahr
25 m ³ /h	460,00 Euro/Jahr
40 m ³ /h	736,00 Euro/Jahr
60 m ³ /h	1.104,00 Euro/Jahr
150 m ³ /h	2.760,00 Euro/Jahr

- b) für Grundstücke, die nach § 11 Absatz 2 der EWS mit einer Grundstückskläranlage versehen sind und somit unter Vorklärung der Abwässer in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung einleiten (Teileinleiter) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

2,5 m ³ /h	31,00 Euro/Jahr
6 m ³ /h	74,40 Euro/Jahr
10 m ³ /h	124,00 Euro/Jahr
15 m ³ /h	186,00 Euro/Jahr
25 m ³ /h	310,00 Euro/Jahr
40 m ³ /h	496,00 Euro/Jahr
60 m ³ /h	744,00 Euro/Jahr
150 m ³ /h	1.860,00 Euro/Jahr

- (2) Die Grundgebühr wird bei an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung anschließbaren Grundstücken (Teileinleiter, Kleineinleiter) nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum der Grundstückskläranlage (Faulraum- bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu 6 m ³	15,00 Euro/Jahr
bis zu 12 m ³	30,00 Euro/Jahr
bis zu 24 m ³	60,00 Euro/Jahr
bis zu 48 m ³	120,00 Euro/Jahr
bis zu 96 m ³	240,00 Euro/Jahr

§ 5 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 3,32 Euro pro m³ Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde/dem Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf 2,10 Euro pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr bei Nachweisführung der ordnungsgemäßen Betreibung auf 1,18 Euro pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 6 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) 11,00 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube, sofern in diese das gesamte häusliche Abwasser eingeleitet wird,
 - b) 30,00 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage oder sonstigen Sammelgrube.

§ 7 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Haus-

abwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 8

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild nach § 4 Absatz 1 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild nach § 4 Absatz 2 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 9

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Vorjahresrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 11
Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schulden maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, 24.03.2004

Perschke
Verbandsvorsitzender

Siegel

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 4/2004, am 25.03.2004 öffentlich bekannt gemacht.